



## Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen („AVDB“)

der GMS GmbH, Deutsche Str.11, 44339 Dortmund, gültig für den geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. §§ 310 I, 14 BGB (insgesamt „Kunden“)

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beweislastverteilung

(1) Falls nicht ausdrücklich abweichend geregelt (z.B. in einem Rahmenvertrag zwischen uns und unserem Kunden), gelten unsere AVDB ausschließlich für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich der vertraglichen Anbahnungsphase sowie für die Erteilung von Auskünften. Entgegenstehende, von diesen AVDB abweichende oder auch sonstige (einseitige) Bedingungen des Kunden (etwa solche, die in diesen AVDB keine Regelung erfahren haben) erkennen wir nur dann an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AVDB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVDB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Dienstleistungserbringung an diesen vorbehaltlos ausführen. In Ermangelung eines Widerspruchs zu unserer Auftragsbestätigung verzichtet der Kunde darauf, sich auf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. seinen Einkaufsbedingungen) ggf. enthaltene Abwehrklauseln zu berufen.

(2) Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint. Soweit im Folgenden von „unseren Produkten“ die Rede ist, so sind damit von uns veräußerte, vertriebene etc. Produkte gemeint; eigene Produkte stellen wir nicht her.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Zu diesen Pflichten gehören auch jene, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat oder vertrauen darf.

(4) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Erteilung entsprechender Einziehungsaufträge bedarf – falls es sich nicht um Geldforderungen i.S.v. § 354 HGB handelt – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(5) Die in den hiesigen AVDB verwandten Bestimmungen beabsichtigen keine Änderung / Umverteilung der Beweislast. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen, die Formulierungen wie „es sei denn“, „falls nicht“, „nur dann“, „dies gilt nicht, wenn“ o.Ä. enthalten und solche Bestimmungen, die Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse zum Gegenstand haben.

(6) Falls in diesen AVDB besondere Formerfordernisse enthalten sind, so berührt dies nicht den Vorrang der Individualabrede (in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form) gem. § 305b BGB.

### § 2 Speziell zu den durch uns gehandelten Produkten, entsprechenden Informationen und Produkteigenschaften; Beratungspflicht und Mitwirkung des Kunden, Produktmuster

(1) Von uns erteilte Informationen zu Produkten stellen ohne das Hinzutreten weiterer Umstände (siehe hierzu insbesondere Absatz 4) keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien in Bezug auf selbige dar, vielmehr handelt es sich insoweit lediglich um Erfahrungs- / Durchschnittswerte, gleich wo (z.B. Druckerzeugnisse, Internet) und in welcher Form (Abbildungen, Skizzen, Leistungsumschreibungen etc.) wir entsprechende Angaben machen. Handelsübliche / branchenübliche (insbesondere produktionsbedingte) Toleranzen, Abweichungen und Veränderungen, nicht zuletzt durch produktionstechnische Weiterentwicklungen und Materialinnovationen, beeinträchtigen die Vertragskonformität hiervon betroffener Produkte nicht.

(2) Eine etwaige Beratungspflicht unsererseits setzt das Bestehen einer entsprechenden, ausdrücklich geschlossenen schriftlichen Vereinbarung voraus.

(3) Auch bei von uns ggfs. erteilten Anwendungshinweisen (welche im Regelfall auf entsprechenden Instruktionen der Hersteller der jeweiligen Produkte beruhen) bleibt der Kunde verpflichtet, aufgrund eigener Sachkunde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das jeweilige Produkt für seine (Verwendungs-)Zwecke geeignet ist, soweit nicht ausdrücklich – in schriftlicher Form – etwas anderes zwischen uns und dem Kunden vereinbart worden ist.

(4) Beschaffenheitsangaben zu Produkten stellen, gleich in welchem Zusammenhang erfolgt und gleich ob es sich dabei um technische Beschreibungen, Explosionszeichnungen oder sonstige bildliche Darstellungen, Analysedaten etc. handelt, nur dann eine Eigenschaftsangabe zu dem jeweiligen Produkt dar, wenn wir selbige ausdrücklich als "Eigenschaft des Produktes" bezeichnen haben. Die Übernahme einer Garantie durch uns setzt voraus, dass wir eine (Produkt-)Eigenschaft oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ in schriftlicher Form zugesichert haben.

(5) Eigenschaften von Mustern, Probeexemplaren u.Ä. werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Überlassene Muster etc. bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind auf entsprechende Aufforderung hin unverzüglich an uns zu retournieren. Gleichermaßen gilt für sonstige Unterlagen, von denen nicht qua Art ihrer Beschaffenheit, Umständen der Aushändigung o.Ä. offensichtlich ist, dass ihre endgültige Belassung beim Kunden üblichem Handelsbrauch entspricht.

(6) Verkaufen wir auf Basis von Mustern, Probeexemplaren o.Ä., sind solche Abweichungen zwischen selbigen und den gelieferten Produkten zulässig, die auf die im Normalfall vorgesehene Verwendung solcher Produkte ohne nennenswerten negativen Einfluss sind (und etwaig vereinbarte Produktspezifikationen) eingehalten werden, es sei denn, hierzu wurde anderes vereinbart.

### **§ 3 Angebot und Annahme, geschuldete Qualität, Verkehrsfähigkeit von Produkten und Abweichungen diverser Art, IPR**

(1) Soweit durch uns gemachte Angebote nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, erfolgen sie freibleibend. Sie sind somit als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Angebot zu machen.

(2) Ist die Bestellung / Beauftragung des Kunden als Angebot im Rechtssinn zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen annehmen, gleich in welcher Form es uns übermittelt wird. Im Regelfall erfolgt eine solche Annahme dadurch, dass wir dem Kunden innerhalb der genannten Frist eine entsprechende Auftragsbestätigung zukommen lassen. Eine Annahme kann jedoch auch durch Zusendung der bestellten Produkte erfolgen.

(3) Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung stehen wir nicht ein für die Verkehrs- und Zulassungsfähigkeit unserer Produkte (einschließlich des Vorhandenseins von / möglichen Konflikts mit gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter) außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Bei von dritter Seite behaupteten Verletzungen gewerblicher Schutz- und / oder Urheberrechte (IPR) ist der Kunde verpflichtet, uns davon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen, die angebliche Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Verteidigungsmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Sofern solche IPR-Verletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden oder eine für uns nicht vorhersehbare Anwendung zustande kommen oder darauf beruhen, dass der Kunde unsere Produkte geändert oder mit nicht von uns stammenden Drittprodukten in Verbindung gebracht hat, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

(4) Handelsübliche Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Form und Farbe stehen der Beurteilung unserer Produkte als vertragsgemäß nicht entgegen. Gleichermaßen gilt in Bezug auf Abweichungen, die sich als Reaktion auf gesetzliche Anforderungen darstellen, soweit hierdurch keine Nachteile hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit mit Blick auf übliche bzw. spezifisch vereinbarte Verwendungszwecke ergeben. Unter Wahrung der Zumutbarkeit für den Kunden und des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses behalten wir uns Änderungen, insbesondere technische Verbesserungen / Modifikationen, an unseren Produkten vor, wenn wir daran ein erhebliches

Interesse haben, etwa um die Rechts- / Gesetzeskonformität unserer Produkte zu erhalten / herzustellen oder diese dem aktuellen Stand der Technik anzugeleichen.

#### **§ 4 Beschaffungsrisiko, Annahmeverzug des Kunden, Mehr- und Mindermengen, Selbstbelieferung**

(1) Das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB tragen wir nur dann, wenn wir dies mittels schriftlicher Vereinbarung zum Ausdruck gebracht haben, in der entweder wörtlich davon die Rede ist, dass wir das Beschaffungsrisiko tragen / übernehmen, oder in vergleichbar unzweifelhafter Weise festgelegt worden ist, dass wir für selbiges einstehen wollen.

(2) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, wird der Versand / die Annahme von Produkten auf Kundenwunsch zurückgestellt / verschoben oder liegt sonst eine durch den Kunden zu vertretende Verzögerung in der Auslieferung von Produkten vor (z.B. durch Unterlassung einer erforderlichen Mitwirkungshandlung oder Zahlungsrückständen uns gegenüber), sind wir – nach Ablauf jener (angemessenen) Frist, welche wir dem Kunden in der Anzeige unserer Lieferbereitschaft / Lieferfähigkeit (schriftlich oder textlich) mitgeteilt haben – berechtigt, die Produkte auf Gefahr des Kunden für Untergang und Verschlechterung derselben einzulagern und dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten für jede angefangene Woche mit einem Betrag zu berechnen, der 0,5 (nullkommafünf) % des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Produkte entspricht. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, auch bei der Nichtannahme von Dienstleistungen, bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Die eingelagerten Produkte bleiben unversichert, so lange der Kunde uns seinen gegenteiligen Willen nicht ausdrücklich mitteilt und entsprechende Kostenerstattung zusichert. Alternativ können wir bei Holschulden die bestellten Produkte auch an den Kunden versenden (auf dessen Kosten und Risiko) oder bereits für den Kunden ausgesonderte Produkte wieder mit anderen Produkten der gleichen Gattung vermischen und aus diesem so ergänzten Vorrat z.B. auch die Belieferung anderer Kunden vornehmen.

(3) In Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen sind wir zu quantitativen Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge berechtigt, soweit die Unter- oder Überschreitung der vorgenannten Größe einen Wert von 5 (fünf) % nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn solche Abweichungen aufgrund des Vorliegens besonderer Umstände für den Kunden unzumutbar sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Teilmenge für ihn ausgeschlossen ist. Der Anspruch des Kunden auf vollständige Lieferung bleibt – vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2 – von Vorstehendem unberührt.

(4) Haben wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Kunden bei Dritten ordnungsgemäß eingedeckt, also von unseren eigenen Lieferanten Zusagen erhalten, bei deren Erfüllung wir die Leistung gegenüber dem Kunden qualitativ, quantitativ und zeitlich wie geschuldet (hätten) erbringen können, und wird eine solche Zusage nicht eingehalten, gilt das in § 5 Abs. 6 Geregelter entsprechend.

#### **§ 5 Lieferung und Gefahrübergang, Liefer- und Leistungsfristen im Allgemeinen wie in Sondersituationen, Höhere Gewalt**

(1) In Ermangelung einer abweichenden Abrede erfolgen unsere Lieferungen „EXW“ gem. Incoterms 2010. Soweit sich Gefahrtragungsregelungen nicht aus vorstehender oder ggf. anders vereinbarter Incoterm(s) ergeben, gelten insoweit die Regelungen des BGB für Hol-, Schick- und Bringschulden. Auch bei vereinbarter Bringschuld ist die Abladung der Produkte jedoch Sache des Kunden und daher seinem Risikobereich zuzuordnen.

(2) Wird eine Schickschuld vereinbart, ohne dass die Organisation des Transports dem Verantwortungsbereich des Kunden zugewiesen wird, verbleibt die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bei uns. Ist eine bestimmte Art der Schuld i.S.v. Abs. 1 nicht vereinbart worden, gilt Satz 1 entsprechend. Kundenwünsche hierzu werden wir im Rahmen der Praktikabilität berücksichtigen; hierdurch ausgelöste Mehrkosten (bzw. die Gesamtkosten im Falle von Satz 2) gehen ebenso zu Lasten des Kunden wie eine von diesem, begehrte Transportversicherung.

(3) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt neben deren ausdrücklicher schriftlicher oder textlicher Vereinbarung die Abklärung aller Einzelheiten (z.B. Fragen technischer Art) zum jeweiligen Auftrag voraus. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt ferner die Erfüllung aller kundenseitig bestehenden Mitwirkungshandlungen und zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen vertraglichen Verpflichtungen voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Ohne besondere Vereinbarung hinsichtlich der Verbindlichkeit von Liefer- und Leistungsterminen gehört die verzugslose Einhaltung von Lieferterminen nicht zu unseren vertragswesentlichen Pflichten (vgl. zum Begriff § 1 Abs. 3), es sei denn, dass ein solches (besonderes) Maß an Pünktlichkeit von zentraler Bedeutung für die Geschäftsabläufe des Kunden ist (nicht tag-genaue Belieferung also etwa wesentliche betriebliche Abläufe erheblich stören würde) und wir dies erkennen können. Soweit letzteres nicht der Fall ist, dürfen wir unsere Lieferung / Leistung auch vor dem Liefer- / Leistungstermin bewirken.

(5) Erleidet der Kunde wegen Verzuges auf unserer Seite einen Schaden, so ist er berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs von uns eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 (nullkommafünf) %, bezogen auf den betroffenen Netto-Lieferwert (Leistungswert), zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 (fünf) % des genannten Bezugswertes. Weitergehende Ansprüche (auf Schadensersatz) stehen dem Kunden allein unter den zusätzlichen Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 - Abs. 3 zu.

(6) Im Falle des Vorliegens von Umständen Höherer Gewalt (wozu Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Feuer, Unwetter, Erdbeben etc. ebenso – nicht abschließend – gehören wie Mobilmachung, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transporthindernisse und Maschinenausfälle etc.) wie auch sonstigen (Betriebs-)Behinderungen, die weder von uns verschuldet sind noch vorhersehbar noch mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand verhinderbar waren, und voraussichtlich eine längere Dauer als 7 (sieben) Arbeitstage haben werden, werden wir unsere Kunden unverzüglich kontaktieren und über vorgenannte Umstände (zumindest in textlicher Form) informieren. Vereinbarte Lieferfristen / -termine verschieben sich dann entsprechend um die Dauer des Vorliegens solcher Ereignisse bzw. des Fortdauerns von deren Folgen. Ist vorgenannte Dauer nicht sicher absehbar, sind wir alternativ zum Rücktritt vom bis dahin noch nicht erfüllten Teil des Vertrags berechtigt; dem Kunden steht ein solches Rücktrittsrecht zu, wenn er uns zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat. Eine solche Frist kann der Kunde selbst dann setzen, wenn ein bestimmter Liefer- / Leistungstermin nicht abgesprochen war, die gegenwärtige Perspektive der Unsicherheit über die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse ihm jedoch ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Weitergehende Ansprüche des Kunden (insbesondere das Recht auf Schadensersatz) sind in diesem Fall ausgeschlossen. Vorstehende Regelungen dieses Abs. 6 gelten nicht, wenn wir gegenüber dem Kunden das Beschaffungsrisiko übernommen haben (vgl. hierzu § 4 Abs. 1).

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Alle Bestellungen / Beauftragungen werden allein aufgrund der zur Zeit der Bestellung / Beauftragung jeweils gültigen Preisliste angenommen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich gesondert in Rechnung zu stellender Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, ggf. abzuschließende Transportversicherung / Versicherungskosten, Zoll und andere Gebühren / öffentlich-rechtliche Abgaben für die Lieferung/Leistung (z.B. länderspezifischer Abgaben im Land des Kunden bei Export von unseren Produkten dorthin). Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Skontoabzüge ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind unzulässig.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen (ebenfalls) nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen, falls nicht aus rechtlichen Gründen sog. Netto-Rechnungen zu erstellen sind (z.B. bei Anwendung des sog. reverse-charge Verfahrens im grenzüberschreitenden Handel in den Binnengrenzen der EU).

(3)

(a) Liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Produkte / Erbringung der (Dienst-)Leistung ein Zeitraum mehr als 10 (zehn) Wochen und führen betriebsexterne oder ähnliche durch uns nicht unmittelbar beeinflussbare Faktoren zu Kostensteigerungen (z.B. Verteuerung von Material- / Rohstoffkosten, Energiekosten, Frachtsätze, Lohn- und Lohnnebenkosten, gestiegene Sozialabgaben, Zolltarife oder verschärfte Umweltauflagen, gleich ob bei uns oder in der Produzenten- / Lieferantenkette zu uns), so behalten wir uns entsprechende Preisadjustierungen vor. Gleichermaßen gilt – allerdings unabhängig von der vorstehend genannten 10 (zehn) Wochen-Frist – falls gegenüber dem Kunden in EUR abgerechnet wird (Verkauf in EUR) und unsere Verschaffungskosten beim Hersteller der zu liefernden Produkte (Einkauf in Fremdwährung) durch Wechselkursschwankungen dieser Währungen zwischen Vertragsschluss und Lieferung / Leistung an den Kunden steigen. Das vorstehende Preisadjustierungsrecht der Sätze 1 und 2 steht uns in jenem Umfang nicht zu, in dem sich andere Gestehungskosten / Verschaffungskosten verbilligen und dadurch zu einem (teilweisen) Ausgleich vorgenannter Kostensteigerungsfaktoren führen.

(b) Liegt der im Sinne von (a) angepasste Preis 20 (zwanzig) % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

(c) Bei öffentlich-rechtlichen bedingten Verteuerungsfaktoren (wie z.B. produkt- oder versandspezifischen Steuern, Zöllen etc.) steht uns ein entsprechendes Preisadjustierungsrecht unabhängig von der unter (a) in Satz 1 genannten 10 (zehn) Wochen-Frist zu; für das kundenseitige Rücktrittsrecht verbleibt es bei der unter (b) genannten Regelung.

(d) Reduzieren sich Kostenfaktoren der unter Abs. 3 (a) genannten Art, ohne dass solche Reduzierungen durch die Steigerung sonstiger dieser Faktoren (vollständig) ausgeglichen werden, ist die verbleibende Differenz (= effektive Verbilligung) in Form von Preissenkungen an den Kunden weiterzugeben.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzüge innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig („netto Kasse“). Handelt es sich bei dem Vorgang um die erste Bestellung des Kunden, hat dieser – nach erfolgter Auftragsbestätigung – Vorkasse zu leisten. Ansonsten gilt Satz 1 entsprechend, und zwar mit der Maßgabe, dass die dort genannte Zahlungsfrist in diesem Fall mit der Auftragsbestätigung beginnt. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (vgl. zum Begriff § 1 Abs. 3) durch uns beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln. Erfolgt die Zahlung per Überweisung, ist für deren Rechtzeitigkeit der Eingang (Wertstellungstag) auf unserem Konto maßgeblich.

(7) Etwaige Tilgungsbestimmungen des Kunden bei Zahlung, die von der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge bei einer Mehrheit von Schulden / Schuldarten abweichen, sind unwirksam.

## § 7 Gewährleistung, Sachmängelhaftung, Mängelrügen, fehlerhafte sonstige Leistungen

(1) (Sach-)Mängelansprüche setzen voraus, dass eine ggfs. vorliegende Abweichung unserer Produkte von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit / Verwendungsfähigkeit nicht lediglich von unerheblicher Art ist. Unterhalb dieser Schwelle steht dem Kunden auch kein Rücktrittsrecht zu.

(2) Erkennbare Sachmängel (z.B. Stückzahldifferenzen, Transportschäden) sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage ab Erhalt unserer Produkte, uns gegenüber zu rügen. Sie sind ferner gegenüber dem ggfs. eingeschalteten Transportunternehmen zu rügen und dort schriftlich oder textlich aufnehmen zu lassen. Versteckte Sachmängel sind unverzüglich nach Entdeckung (spätestens jedoch vor Verjährung der Gewährleistungsrechte gem. Abs. 4 und 9), uns gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte / unvollständige Rüge führt zum vollständigen / anteiligen Verlust sämtlicher Ansprüche des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln, falls nicht ein Fall von Abs. 9 vorliegt. Auch letzterenfalls behalten wir uns den Mitverschuldenseinwand (außer in Vorsatzfällen) in jedem Fall vor.

(3) Produkte mit erkennbaren Mängeln gelten auch dann als vertragsgemäß genehmigt, sobald der Kunde mit deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen beginnt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort, soweit dies nicht der üblichen Verwendung der gelieferten Produkte entspricht. Satz 1 gilt bei (zunächst) nicht erkennbaren Mängeln nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen, dass der Kunde es vor der Verarbeitung etc. unterlassen hat, eine den Marktstandard erreichende Methodik zur (zumindest stichprobenartigen) Prüfung unserer Produkte einzusetzen, und die Fehlerhaftigkeit bei solcher Prüfung erkennbar geworden wäre.

(4) Unsere Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate seit dem Tag des Gefahrübergangs, falls wir mit dem Kunden nicht (schriftlich oder in Textform) ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben oder ein Fall von Abs. 9 gegeben ist. Unberührt bleiben ferner zwingende längere gesetzliche Gewährleistungsfristen (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB – für die Verwendung in Bauwerken bestimmte Produkte), sofern auf unsere Produkte / Leistungen anwendbar.

(5) Keine Gewähr leisten wir (und haften auch nicht entsprechend), wenn unsere Produkte (entgegen einer ggfs. geschuldeten, vorliegenden und selbst ordnungsgemäßen Nutzungshinweise / Bedienungsanleitung) fehlerhaft benutzt oder sonst eingesetzt oder ungeeigneten Lagerbedingungen unterworfen werden, und für die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die von jenen Einflüssen abweichen, die in unserer / der herstellerseitigen Produktbeschreibung / dem produktspezifischen Datenblatt als Standardeinflüsse festgehalten oder die zwischen uns und dem Kunden gesondert (schriftlich oder textlich) vereinbart worden sind. Gleiches gilt für die Folgen unsachgemäßer Nachbesserungen / nicht mit uns abgestimmter Produkt(ver)änderungen von Kundenseite. Dieser Absatz (5) gilt nicht in Fällen von Abs. 9, wobei uns der Mitverschuldenseinwand (außer in Vorsatzfällen) in jedem Fall vorbehalten bleibt.

(6) Leisten wir Gewähr, sind wir zugleich verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Diese Kostentragung durch uns ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Produkte nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden (oder einen ggfs. vereinbarten, davon abweichenden Lieferort) verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Wir übernehmen keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress), wenn der Kunde die von uns vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, es sei denn, dies entspricht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck derselben.

(8) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen – gleich aus welchem (Rechts-Grund) – nur in den Grenzen / unter den Voraussetzungen von § 8.

(9) Die in diesem § 7 enthaltenen Einschränkungen / Ausschlüsse von Gewährleistungsrechten oder Sachmangelhaftungsansprüchen gelten nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie für die Mängelfreiheit, bei Haftung wegen eines gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes (z.B. nach ProdHG) und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478, 479 BGB).

(10) Bei nicht produkt-bezogenen Leistungen (z.B. der Vornahme einer Dienstleistung) gelten bei (bzw. für die Frage) einer Schlechterfüllung und sich daraus möglicherweise ergebenden Nacherfüllungsansprüche die Abs. 1, 4, 8 und 9 sinngemäß.

## **§ 8 Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung**

(1) Wir haften (insbesondere auf Schadensersatz) nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern:

- (a) ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht;
- (b) wir schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht (vgl. zum Begriff § 1 Abs. 3) verletzt haben;
- (c) durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits Leib, Leben oder Gesundheit verletzt worden sind;
- (d) uns Verzug im Rahmen eines Fixgeschäfts, insbesondere im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, zur Last fällt;
- (e) wir das Beschaffungsrisiko bzw. eine Garantie hinsichtlich bestimmter Produkte / der Leistung bestimmter Dienste bzw. deren Eigenschaften übernommen haben und das Produkt / die Leistung nicht beschafft werden konnte bzw. die Eigenschaft nicht vorhanden war;
- (f) gesetzlich zwingend zu haften ist, z.B. nach dem ProdHG.

(2) Im Anwendungsbereich von Abs. 1 haften wir für das Verhalten unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise wie für eigenes; deren Verschulden ist uns zuzurechnen.

(3) Fällt uns im Anwendungsbereich von Abs. 1 (b) und (d) nur einfache Fahrlässigkeit zur Last, haften wir lediglich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. In diesen Fällen verkürzt sich die Verjährungsfrist zugleich auf 1 (ein) Jahr, wobei die gesetzlichen Vorschriften in Sachen Fristbeginn, Hemmung etc. unberührt bleiben.

(4) Im Übrigen, d.h. außerhalb der Haftungstatbestände von Abs. 1, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Ist unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt, gilt dies auch zugunsten unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt und sonstige (Eigentums-)Sicherungen**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Produkte zurückzunehmen und dafür auch die Geschäftsräumlichkeiten des Kunden (zu den üblichen Geschäftszeiten) zu betreten. In der Zurücknahme der Produkte durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies entweder ausdrücklich schriftlich erklären oder dies zwingende Folge gesetzlicher Regelungen ist. Liegt ein Rücktritt nicht vor, sind wir nach Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gekauften Produkte, so lange sie noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, (sonstige) Unwetter- und Diebstahlsschäden ausreichend, d.h. zum Neuwert, zu versichern. Diesbezügliche, sich in einem Schadensfall aktualisierende (gegenwärtig noch künftige) Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden tritt dieser bereits hiermit in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Produkte an uns ab.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir ggfs. Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die gekauften Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Bedienen sich Kunde und dessen Abnehmer für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eines Kontokorrents, ist Gegenstand vorgenannter Abtretung das positive Schlusssaldo unseres Kunden (pro Abrechnungszeitraum) nach entsprechendem Anerkenntnis in der dortigen Geschäftsbeziehung. Erfolgt durch den Abnehmer des Kunden kein unmittelbarer Ausgleich der Forderung in diesem Verhältnis („Geld gegen Ware“), ist unser Kunde verpflichtet, entweder auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen (und diesen Hinweis zu dokumentieren) oder eine sonstige rechtliche Konstruktion mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, die verhindert, dass das Eigentum bereits mit der Lieferung an einen solchen Abnehmer auf diesen übergeht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Ferner tritt uns der Kunde in diesen Fällen bereits jetzt seine Ansprüche nach § 48 der InsO ab.

(5) Sollte auf Seiten des Kunden eine Situation vorliegen, welche der Wirksamkeit der hiesigen Abtretungen / Vorausabtretungen entgegenstehen könnte (z.B. die zeitlich früher erfolgte Abtretung von Forderungen im Wege eines unechten Factoring-Geschäfts), so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Uns steht es dann frei, die (ggfs. weitere) Belieferung des Kunden von der Gestellung alternativer Sicherheiten abhängig zu machen, Zug-um-Zug Bezahlung zu verlangen oder überhaupt von einer (Fortführung der) Geschäftsbeziehung abzusehen. Darüber hinaus ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns auf entsprechendes Verlangen hin die zur Verfolgung unserer Eigentums- / Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Geschieht durch den Kunden eine Verarbeitung oder Umbildung der Produkte, so wird dies stets für uns vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

(7) Werden unsere Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verbundenen / vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung / Vermischung. Erfolgt die Verbindung / Vermischung in der Weise, dass die Sache(n) des Kunden als Hauptsache anzusehen ist / sind, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Ein Entgelt dafür schulden wir nicht.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 (zehn) % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Für Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt steht es uns frei, den ausländischen Kunden (auch) vor dessen Heimatgericht und unter dessen Heimatrecht in Anspruch zu nehmen. Sind bei einer Lieferung ins Ausland trotz der hiesigen Rechtswahl weitere Voraussetzungen zu beachten, um dem hiesigen Eigentumsvorbehalt zur (weitest möglichen) Wirksamkeit zu verhelfen, so ist der Kunde verpflichtet, uns darüber in Schrift- oder Textform zu informieren und im Rahmen des Möglichen selbst alles zu tun und nichts zu unterlassen, was für die Erfüllung solcher Voraussetzungen erforderlich ist.

Notwendigenfalls gilt ergänzend oder ersetzend eine solche Regelung zum Vorbehalt des Eigentums oder ähnlicher Besicherung desselben nach ausländischem Recht als vereinbart, die dem hier geregelten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt. Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 letzter Satz gelten entsprechend.

## **§ 10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Exportbeschränkungen, Salvatorische Klausel**

(1) Die deutschen Gerichte sind national wie international ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergeben, auf welche diese AVDB (ganz oder teilweise) Anwendung finden. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB (bei ausländischen Kunden: in entsprechender Anwendung), gilt ferner, dass allein die Gerichte im Gerichtsbezirk für Dortmund örtlich zuständig sind, falls nicht insoweit ein anderer, ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Ungeachtet dessen sind und bleiben wir jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen; § 9 Abs. 9 bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie jener (nicht zwingenden) Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, welche im konkreten Fall auf ausländisches Recht verweisen (würden). § 9 Abs. 9 bleibt unberührt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AVDB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (dort also z.B. keine Bringschuld vereinbart ist), ist unser Geschäftssitz zugleich Erfüllungsort.

(4) Der Kunde ist darüber informiert, auch die Ausfuhr unserer Produkte (gemeint ist hiermit die Lieferung Kunde an dessen im Ausland ansässigen Abnehmer, nachfolgend „Drittgeschäfte“) u.U. einschränkenden Exportbestimmungen, Embargos etc. unterliegen kann (etwa solchen, die produktunabhängig gültig sind), etwa dahingehend, dass bestimmte Personen(gruppen) oder Länder oder bestimmte Personen in bestimmten Ländern nicht beliefert werden dürfen. Dies kann sich auch aus entsprechenden Importbeschränkungen ergeben. Grundlage hierfür können beispielsweise Rechtssetzungsakte der Europäischen Union, aber auch asiatischer Länder oder der USA (z.B. die sog. „Foreign Terrorist Organizations“-Liste) sein. Der Kunde verpflichtet sich uns gegenüber, all solche Beschränkungen, falls relevant für seine Drittgeschäfte, einzuhalten, falls die Drittgeschäfte ganz oder teilweise unsere Produkte zum Gegenstand haben. Zudem hat er diese Verpflichtung auch an seine Abnehmer weiterzugeben, mit entsprechender Weitergabeverpflichtung für letztere.

(5) Bei Drittgeschäften ist es die alleinige Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass im Ausland ggfs. gültige (zusätzliche) Produktanforderungen (z.B. Zulassungsverfahren oder Registrierungserfordernisse) eingehalten werden, ebenso wie dort ggfs. in Geltung befindliche weitere (etwa begleitende) Pflichten wie jene zur Bereitstellung von Warn- und Gebrauchshinweisen in der Landessprache etc., falls sich die Drittgeschäfte auf unsere Produkte beziehen. Dies gilt sinngemäß, wenn bereits unsere Lieferung – auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – ins Ausland abgeht. Die Einhaltung der dortigen Importbestimmungen obliegt dann ebenfalls dem Kunden.

(6) Verletzt der Kunde die sich für ihn aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Pflichten, so hat er uns von sämtlichen Schäden und jedem Aufwand freizustellen, die / der uns hieraus entstehen / entsteht.

(7) Sollten bei Verträgen, deren Bestandteil diese AVDB durch entsprechende Einbeziehung werden, einzelne oder mehrere ihrer Bestimmungen oder Teile davon außerhalb dieser AVDB unwirksam sein oder werden, und zwar aus anderen Gründen als jenen der §§ 305 – 310 BGB, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen resp. ihrer Teile nicht berührt werden; diese Klausel ist ausdrücklich als Abbedingung der Rechtsfolge des § 139 BGB zu verstehen. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, an einer Neuregelung mitzuwirken, welche den wirtschaftlichen Absichten der betroffenen Bestimmungen / ihrer Teile weitest möglich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall ergänzungsbedürftiger Vertragslücken. § 306 BGB bleibt unberührt.